

Bürgermeister  
der  
Stadt Eschweiler  
Eing.: 20. JAN. 2020

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Bürgermeister  
Rudi Bertram  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

Kopie b. II

14. Januar 2020  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen 534-39.18.09-19-  
005(43)  
bei Antwort bitte angeben

MRIn Schnelder  
Telefon 0211 837-2815  
Telefax 0211 837-2200  
monika.schnel-  
der@mkffl.nrw.de

**Resolution des Rates der Stadt Eschweiler zur Pauschale nach dem  
Flüchtlingsaufnahmegesetz/Erstattung der Kosten für geduldete  
Flüchtlinge**

Ihr Schreiben vom 04. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 04. Dezember 2019.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Kommune zu-  
nächst für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbrin-  
gung und Integration von Flüchtlingen zu danken und allen Beteiligten  
meine Anerkennung für das Engagement im Flüchtlingsbereich auszu-  
sprechen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die vom Rat der Stadt Eschweiler  
am 03. Dezember 2019 beschlossene Resolution. Auf die einzelnen As-  
pekte der Resolution möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Der Rat der Stadt Eschweiler fordert, die im Flüchtlingsaufnahmegesetz  
(FlüAG) geregelte Pauschale unter Berücksichtigung des Gutachtens zur  
Istkostenerhebung auskömmlich anzupassen. Ferner äußert der Rat der  
Stadt Eschweiler die Erwartung, dass Geduldete in die Erstattungsrege-  
lung einbezogen werden, solange sie Leistungen nach dem Asylbewer-  
berleistungsgesetz erhalten.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffl.nrw.de  
www.mkffl.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Diese Forderungen geben mir Veranlassung, die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik darzustellen.

Seite 2 von 6

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Kommune bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 313.097,91 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitiert Ihre Stadt im Umfang von 1.125.423,89 Euro von diesen Finanzmitteln. Diese Mittel können bis zum 30. November 2020 eingesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass dies Ihre Situation vor Ort verbessern wird.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiter Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden; für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden.

Mir liegt daran zu betonen, dass es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen geht. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückführung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschrieben.

Dazu hat das Kabinett im April 2018 einen Asylstufenplan verabschiedet. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels in drei Schritten vor.

Die erste Stufe dieses Plans wurde zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt: Das beschleunigte Asylverfahren gemäß § 30a Asylgesetz (AsylG) wurde durch eine im Juli 2018 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 eingeführt. Durch diese Vereinbarung werden seit dem 01. Oktober 2018 für die dort bestimmten Länder beschleunigte Verfahren im Sinne des § 30a AsylG durchgeführt. Dies gilt für die sicheren Herkunftsländer und in den Fällen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 -7 AsylG auch für Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien. Mit Erlass vom 14. Juni 2018 wurde zudem die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgeweitet. Zudem werden Asylsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befinden und bereits in Polen oder der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, seitdem grundsätzlich unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt.

Die zweite Stufe des Asylstufenplans wurde zwischenzeitlich durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf der Grundlage von § 47 Absatz 1b AsylG und einen konkretisierenden Erlass vom 16. Juli 2019 umgesetzt. Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis jedoch privilegiert und im Regelfall spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Durch diese Maßnahme weist das Land den Kommunen nunmehr deutlich weniger gefährdete Menschen mit ungeklärter bzw. schlechter Bleibeperspektive zu.

Die Umsetzungsschritte auf der dritten Stufe des Asylstufenplans bestehen im Ausbau von notwendigen organisatorischen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden die landesfinanzierten Zentralen Ausländerbehörden in NRW durch die neu etablierten Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen von drei auf fünf erhöht. Damit gibt es in jedem Regierungsbezirk nun eine Zentrale Ausländerbehörde, die - neben ihren Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützen und entlasten.

Damit diese den Betrieb eigenständig aufnehmen konnten, bedurfte es einer Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO), die am 10. September 2019 in Kraft getreten ist. Ebenfalls wurde die Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, die auf Stufe 3 des Stufenplans vorgesehen war, durch Erlass vom 26. November 2019 umgesetzt.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen werden darüber hinaus die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut: Neben Überstellungen nach Polen und der Schweiz erfolgen seit dem 4. Quartal 2019 auch Überstellungen nach Frankreich und den Benelux-Staaten zentralisiert aus den Landeseinrichtungen. Eine Ausdehnung auf die Dublin-Mitgliedstaaten Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant.

Asylsuchende mit anderen Destinationen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, müssen zunächst weiterhin den Kommunen zugewiesen werden. Nach Art. 29 Absatz 2 Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Das bedeutet, dass im Falle einer Fristüberschreitung die Zuständigkeit auf Deutschland übergeht. Vor diesem Hintergrund ist es mit Blick auf die kurzen Überstellungsfristen notwendig, diese Personen unverzüglich nach der Entscheidung des BAMF in die Kommunen zuzuweisen. Nur so haben die Kommunen eine realistische Chance, eine Überstellung innerhalb der engen europarechtlichen Fristen zu ermöglichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk auch die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand steht. Ziel einer Neureglung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema Geduldete.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten ist fachlich und rechtlich nicht einfach. Die vom Gutachter vorgeschlagene Differenzierung nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen muss genau geprüft werden, denn eine Umsetzung sollte gut abgewogen und rechtssicher sein. Zwischenzeitlich haben der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuregelung der Pauschale übermittelt. Für den 5. Februar 2020 habe ich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch eingeladen. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns in absehbarer Zeit auf ein novelliertes Flüchtlingsaufnahmegesetz verständigen können, das dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass über die sicherlich wichtige Frage der Kostentragung nicht aus dem Auge verloren werden sollte, dass es ein Hauptanliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein muss, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu senken. Hierzu bedarf es einerseits nicht nachlassender Anstrengungen zur Rückführung von Personen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass sie kein Bleiberecht erhalten können.

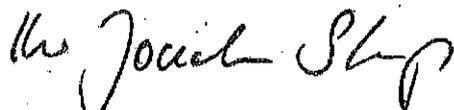
Wichtig ist mir aber auch, dass die Ausländerbehörden die zum Beispiel im Erlass des MKFFI zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern nach § 25b AufenthG vom 25. März 2019 aufgezeigten Möglichkeiten ausschöpfen und verstärkt bisher Geduldete, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, führt mein Haus derzeit eine Evaluierung des Erlasses vom 25. März 2019 mit dem Ziel durch, Erfahrungen aus der Praxis in eine geplante Überarbeitung des Erlasses zu § 25b AufenthG

einfließen zu lassen. Am 13. Dezember 2019 endete mit der Rücksendung der Fragebögen die erste Phase der Evaluierung. Die Hinweise der Ausländerbehörden zur Anwendungspraxis von § 25b AufenthG werden jetzt in einem nächsten Schritt systematisch ausgewertet.

Seite 6 von 6

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen. Ich bin zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flüchtlingskostenerstattung eine faire Lösung für die nächsten Jahre vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp